

II - 2073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
 Z1.21.891/73-6/87

dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode  
 1010 Wien, den 23. Oktober 1987  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft  
 ---

**824/AB**

Klappe --- Durchwahl

**1987 -10- 28**zu **878 IJ**Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
 Dr. Haider und Genossen betreffend Härtefälle  
 bei der Abfindung von Unfallrenten (Nr. 878/J)

Die Anfragesteller verweisen auf eine am 16.3.1982 an mich gerichtete schriftliche Anfrage und führen aus, daß ihnen nunmehr ein weiterer Fall bekannt geworden sei, bei dem es zu Härten bei der Abfindung von Versehrtenrenten gekommen sei.

In diesem Zusammenhang wird folgende Anfrage gestellt:

"Werden Sie im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung der Bestimmungen über die Abfindung von Unfallrenten vorsehen, um Härtefälle der geschilderten Art in Hinkunft auszuschließen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

In dem aufgezeigten Fall geht es offenbar darum, daß der Bezieher einer Versehrtenrente, dem vom Versicherungsträger gemäß § 184 Abs.1 ASVG eine Abfindung dieser Rente angeboten wurde, hiezu seine Zustimmung erteilte, jedoch vor der bescheidmäßigen Feststellung der Abfindung durch den Vorstand verstorben ist. Da der Tod nicht die Folge eines Arbeitsunfalles beziehungsweise einer Berufskrankheit war, besteht für die Witwe weder Anspruch auf eine Hinterbliebenenleistung aus der Unfallversicherung noch auf die dem Versicherten angebotene Abfindung.

- 2 -

Die Fragesteller halten die geschilderte Rechtslage, vor allem den Umstand, daß die Entscheidung über die Gewährung der Abfindung in jedem Stadium des Verfahrens im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, für unbefriedigend. Ich teile diese Meinung aus folgenden Gründen nicht:

§ 184 ASVG sieht zwei unterschiedliche Ausgangssituationen für die Abfindung eines Rentenanspruches vor. Gemäß Abs.1 leg.cit können Versehrtenrenten von nicht mehr als 25 v.H. der Vollrente mit Zustimmung des Versehrten durch die Gewährung eines dem Werte der Rente entsprechenden Kapitals abgefunden werden; Abs.2 leg.cit behandelt den hier nicht aktuellen Fall der Abfindung einer Rente über 25 v.H. Während im Abs.2 nur das Antragsprinzip vorgesehen ist, stellt es der Abs.1 auf die für die Unfallversicherung typische Alternative zwischen Amtsweigigkeit und Antragsprinzip ab.

Die gegebene Rechtslage sieht dabei vor, daß die Abfindung der Rente gemäß § 367 Abs.2 ASVG durch einen förmlichen Bescheid zu erfolgen hat, der aber nicht, wie die übrigen Leistungen aus der Unfallversicherung durch den Rentenausschuß, sondern gemäß § 441 Abs.1 ASVG durch den Vorstand zu beschließen ist; der bescheidmäßigen Feststellung der Abfindung durch den Vorstand des Versicherungsträgers kommt somit konstitutive Bedeutung zu.

Eine Zuerkennung der Abfindung durch den Vorstand nach dem Tod des Versicherten wäre aber auch schon deshalb nicht möglich, weil gemäß § 100 Abs.1 ASVG der Anspruch auf Versehrtenrente ohne weiteres Verfahren mit dem Tod des Anspruchsberechtigten erlischt. Die Gewährung einer Abfindung setzt aber schon rein begrifflich voraus, daß das, was abgefunden werden soll (Rente), noch besteht.

- 3 -

Wenngleich ich mir bewußt bin, daß der Umstand, daß der Träger der Unfallversicherung zwar ein Anbot an den Versicherten stellen kann, die endgültige Entscheidung aber erst (nach erfolgter Zustimmung des Versicherten) dem Vorstand obliegt, im Einzelfall als Härte empfunden werden kann, so möchte ich auch darauf hinweisen, daß die Gewährung von Abfindungen nicht zuletzt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängt. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Selbstverwaltung erstreckt sich - innerhalb der Budgethoheit - auch auf die finanzielle Bedeckung von Abfindungsbeträgen gemäß § 184 ASVG. Die Reichweite der Abfindungsprogramme ist daher aber auch von anderweitigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Anstalt abhängig.

Gegenwärtig selektioniert der Träger der Unfallversicherung im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mitteln mit verwaltungstechnisch vertretbarem Aufwand und grobflächigen EDV-Maßnahmen die in Betracht kommenden Rentenfälle. Dann fertigt das Büro der Anstalt sogenannte "Aktionsbriefe" in der Funktion einer Versicherteninformation aus. Nur unter der Voraussetzung, daß der solcherart adressierte Rentenbezieher unter Bedachtnahme auf die Rechtslage und die auf die Rechtslage abgestellten Zusatzinformationen auch tatsächlich einen Antrag auf Rentenabfindung einbringt, läßt sich der Aufwand vertreten, der mit der weiteren pflichtgemäßen und sorgfältigen Ausübung des Ermessens in jedem einzelnen Fall beziehungsweise gegenüber jedem einzelnen Antragsteller verbunden ist. Die Ermessensausübung im Einzelfall umschließt dabei insbesondere - neben der nochmaligen Überprüfung der Höhe des Abfindungsbetrages - jene Gegebenheiten, die als wesentliche Grundlage jeder Rentenabfindung anzusehen sind, wie zum Beispiel Verkürzung der Lebenserwartung.

- 4 -

Käme es zu einer Änderung der Rechtslage im Sinne der Anfrage, müßte die Prüfung der Gegebenheiten im Einzelfall im Sinne der Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens im vorhinein für alle vom jeweiligen Abfindungsprogramm nur potentiell betroffenen Rentenfälle durchgeführt werden. Der damit verbundene Aufwand wäre aber weitgehend verloren, da ein beachtlicher Anteil der angeschriebenen Rentenempfänger nicht reagiert. Es wäre zudem durchaus möglich, daß sich die relevanten Gegebenheiten in der Zeitspanne zwischen der Aussendung der Abfindungsinformation und der - unter Umständen um vieles späteren - realen Abfindung der Rente ändern.

Schließlich sollte auch nicht übersehen werden, daß sich die derzeitige Regelung über die Rentenabfindung nicht nur zum Nachteil der Hinterbliebenen auswirken kann; wurde nämlich der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, besteht in diesen Fällen für die Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- (Witwer)- beziehungsweise Waisenrente nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 215, 218 ASVG.

Zusammenfassend sehe ich mich daher aus den aufgezeigten Gründen nicht in der Lage, eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage anzuregen.

Der Bundesminister:

